

**Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung für
Beschäftigte der Universitätsmedizin Mainz, KöR
(E&E-TV UM Mainz)
vom 31.07.2012
in der Fassung des 5. Änderungsstarifvertrages
vom 13.06.2018**

zwischen

der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg- Universität Mainz, KöR (UM), vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Medizinischen Vorstand und den Kaufmännischen Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saarland

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Eingruppierung	3
§ 3 Zulagen	4
§ 4 Tabellenentgelt	5
§ 5 Stufen der Entgelttabelle	5
§ 6 Eingruppierung der ärztlichen Beschäftigten	7
§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	7
§ 8 Höhergruppierung	8
§ 9 Herabgruppierung	8
§ 10	9
§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit	9

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages (M-TV UM Mainz) für Beschäftigte der Universitätsmedizin Mainz fallen.

§ 2 Eingruppierung

Für Eingruppierung im Geltungsbereich des M-TV UM Mainz finden Anwendung:

Anlage A: Entgeltordnung zum TV-L in der jeweils gültigen Fassung.

Ergänzend bzw. abweichend zur Anlage A wird im Geltungsbereich nach § 1 folgendes geregelt:

Medizinischen Fachangestellte, die im OP-Bereich assistieren, üben „schwierige Tätigkeiten“ i.S.d. EG 6 Abschnitt 10.8 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L aus.

Die Eingruppierung der Rettungsassistenten/innen nach zweijähriger abgeschlossener Ausbildung erfolgt in der EG 7 Abschnitt 18 Teil II der Entgeltordnung TdL.

Die Eingruppierung der Tierpfleger/innen nach dreijähriger abgeschlossener Ausbildung erfolgt analog EG 6 Abschnitt 3.3 Teil III der Entgeltordnung TdL.

Die Eingruppierung von Hygienefachkräften, erfolgt analog zu der Eingruppierung der Gesundheits- und Krankenpfleger/innen; die zweijährige Fachweiterbildung in diesem Bereich wird entsprechend der zweijährigen Fachweiterbildung im Pflege- und Funktionsdienst bewertet.

Die Eingruppierung der Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit einer erfolgreich abgeschlossenen zweijährigen Fachweiterbildung in der Onkologie sowie in der Nephrologie oder in der Endoskopie¹ erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG KR 9a Teil IV Abschnitt 1.6 der Entgeltordnung TdL.

Die Eingruppierung der operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten erfolgt nach EG KR 8a Teil IV der Entgeltordnung TdL.

Die Eingruppierung voll freigestellter Praxisanleiter/innen erfolgt nach Entgeltgruppe KR 9b Abschnitt 3.1 Teil IV der Entgeltordnung der TdL.

¹Die Eingruppierung der Lehrkräfte an Schulen und staatlichen Lehranstalten der Universitätsmedizin erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG 13 Teil I der Entgeltordnung. ²Für Lehrkräfte der Schulen und staatlichen Lehranstalten der Universitätsmedizin, ohne Hochschulabschluss, gelten abweichend folgende Stufen: Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach

¹ Für die Endoskopie gültig ab dem 01.01.2019

vier Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4. ³Die Überleitung der über den 31.03.2015 hinaus beschäftigten Lehrkräfte an Schulen und staatlichen Lehranstalten der Universitätsmedizin wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Die Eingruppierung der Sachgebietsleiter Technik erfolgt nach Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I.²

§ 3 Zulagen

(1) ¹Beschäftigte nach erfolgreich bestandener Abschluss der zweijährigen Fachweiterbildung in den Bereichen

- Intensivpflege
- Pädiatrische Intensivpflege
- Operative Funktionsbereiche
- Psychiatrische Pflege
- Onkologische Pflege
- Hygienefachkräfte
- Rehabilitationspflege
- Endoskopie³

sowie Beschäftigte mit vergleichbarer Fachweiterbildung erhalten, die einschlägige Tätigkeit im Weiterbildungsbereich vorausgesetzt, eine monatliche Zulage i.H. von 75,00 Euro brutto. ²Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Zusatzqualifikation Wundexperte / Wundexpertin ICW ® erhalten, die einschlägige Tätigkeit im Weiterbildungsbereich vorausgesetzt, ebenfalls die Zulage nach Satz 1.⁴ ³Die Zulage nach Satz 1 wird nur einfach gewährt.

⁴Beschäftigte mit einer pflegerischen Weiterbildung im Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden sowie einer anerkannten Abschlussprüfung erhalten, die einschlägige Tätigkeit im Weiterbildungsbereich vorausgesetzt, eine monatliche Zulage i.H. von 75,00 Euro brutto.⁵

⁵Beschäftigte mit einer einschlägigen Tätigkeit im Bereich der Funktionsdiagnostik, in der Endoskopie, im Operationsdienst und im Anästhesiedienst erhalten eine monatliche Zulage i.H. von 45 Euro brutto.

⁶Teilweise freigestellte Praxisanleiter/innen erhalten, unter der Voraussetzung, dass diese eine entsprechende Weiterbildung vorweisen können und bei entsprechender Tätigkeit, eine monatliche Zulage i.H. von 75,00 Euro brutto.

⁷Ausbildungsbeauftragte nach dem BBiG, die eine entsprechende Ausbildereignungsprüfung (AEVO) nachweisen und denen eine entsprechende Tätigkeit

² Für die Sachgebietsleiter Technik gültig ab dem 01.01.2019

³ Für die Endoskopie gültig ab dem 01.01.2019

⁴ Satz 2 gültig ab dem 01.01.2019

⁵ Satz 4 gültig ab dem 01.01.2019

durch den Arbeitgeber übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage i.H. von 75,00 Euro brutto.

⁸Teilzeitbeschäftigte erhalten die jeweilige Zulage anteilig.

- (2) ¹Für Ärztinnen und Ärzte gehört es zu den Pflichten aus der Haupttätigkeit am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von brutto ab dem 01.04.2018 23,61 Euro.
- (3) Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppe Ä1 in der Weiterbildung zum Facharzt erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe Ä2, sobald sie die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten haben, ohne dass sie dies zu vertreten haben.
- (4) Die Förderung des Arbeitgebers gem. § 6 Entgeltumwandlung-TV beträgt monatlich brutto 30,00 Euro.
- (5) ¹Lehrkräfte, die als Leitungen der Schulen und staatlichen Lehranstalten tätig sind, erhalten eine monatliche Funktionszulage i.H.v. 200,00 €. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig.
- (6) ¹Die Zulagen gemäß eines Einsatzes nach § 10 Absatz 1 Buchstabe f) M-TV UM Mainz betragen: in Stufe 1 monatlich 200,00 € brutto, in Stufe 2 monatlich 300,00 € brutto, in Stufe 3 monatlich 350,00 € brutto. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig.
- (7) ¹Beschäftigte der Kindertagesstätte („unimediminis“) mit Aufgaben in der Kinderbetreuung erhalten zu ihrem Tabellenentgelt eine monatliche Zulage i.H. von 300,00 Euro brutto. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Zusatzentgelt anteilig.

Protokollerklärungen zu § 3 Abs. 1:

- 1) *Zu den anerkannten Bereichen der Weiterbildung nach Satz 1 gehören auch diejenigen Bereiche die unter einen früheren Weiterbildungsgang fallen.*

§ 4 Tabellenentgelt

¹Die Beschäftigten erhalten monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind und nach der für sie geltenden Stufe. ³Die Höhe des Entgelts ist in den Anlagen B, C, D und F festgelegt.

§ 5 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen fünf Stufen und die Entgeltgruppen 2 bis 8 sechs Stufen. ²Die Entgeltgruppen 2-15 umfassen ab dem 01.06.2019 sechs Stufen. ³Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige

Berufserfahrung vorliegt. ⁴Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. ⁵Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in Stufe 3.

(2) ¹Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ²Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen. ³Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei der Universitätsmedizin (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8.
- Ab dem 01.06.2019 Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

²Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ³Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ⁴Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht.

(4) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

(5) ¹Für Beschäftigte, die eine dreijährige praktische Ausbildung an den Schulen der Universitätsmedizin (Schule für Gesundheit- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, OTA-Schule, Hebammenschule) bzw. eine Ausbildung gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) absolviert haben und die unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung ihrer Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, gelten folgende abweichende Stufenregelung:

- im ersten Jahr der Beschäftigung an der Universitätsmedizin – Eingruppierung in die Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe,
- im zweiten Jahr der Beschäftigung an der Universitätsmedizin – Eingruppierung in die Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

²Die Anerkennung / Abkürzung der Ausbildungszeit gem. §§ 8,9 BBiG wird im Sinne dieser Regelung als erbrachte dreijährige Ausbildung anerkannt, sofern diese eine Regelausbildungszeit von drei Jahren vorsieht.

§ 6 Eingruppierung der ärztlichen Beschäftigten

¹Ärztliche Beschäftigte, die überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen werden wie folgt eingruppiert:

- Ä1 Ärztin/Arzt mit entsprechender Tätigkeit
- Ä2 Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit
- Ä3 Oberärztin/Oberarzt

²Oberärztinnen/Oberärzte sind Ärzte, denen die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung von der Universitätsmedizin Mainz übertragen worden ist. ³Oberärztinnen/Oberärzte sind ferner Fachärzte in einer durch die Universitätsmedizin Mainz übertragenen Spezialfunktion, für die eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung erforderlich ist.

⁴Die Entgeltgruppe Ä1 umfasst sechs Stufen; die Entgeltgruppe Ä2 fünf Stufen; die Entgeltgruppe Ä3 drei Stufen. ⁵Die Stufenlaufzeit richtet sich nach den in der Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte (Anlage D) angegebenen Beschäftigungsjahren.

§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) ¹Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird. ²Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 3 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 19 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,

- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

³Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ⁴Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁵Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

§ 8 Höhergruppierung

- (1) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ab dem 01.01.2019 werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.
- (2) Beträgt der Unterschiedsbetrag bei einer Höhergruppierung zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 8 dieses Tarifvertrages weniger als 32,75 Euro ab 01.04.2018 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 65,48 Euro ab dem 01.04.2018 in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhalten die Beschäftigten während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 32,75 Euro ab 01.04.2018 (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 65,48 Euro ab dem 01.04.2018 (Entgeltgruppen 9 bis 15).

§ 9 Herabgruppierung

- (1) ¹Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ²Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.
- (2) ¹Eine Herabgruppierung unterbleibt, wenn die Leistungsminderung durch einen von der Unfallkasse anerkannten Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit im Sinne der §§ 8 und 9 SGB VII herbeigeführt wurde. ²Dies gilt nicht, wenn der Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. ³Leistungsgeminderte Beschäftigte im Sinne des vorangehenden Satzes sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des

beauftragenden Arztes (§ 4 Abs. 2) nicht mehr in der Lage sind auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1:

¹ Die stufengleiche Herabgruppierung gilt auch in den Fällen, in denen der Beschäftigte einen Tätigkeitswechsel selbst gewünscht oder beantragt hat. ² Hat der Beschäftigte die jeweilige Endstufe erreicht, ist er in der neuen Entgeltgruppe der jeweiligen Endstufe zuzuordnen.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2:

Eine Herabgruppierung unterbleibt auch solange bis über die Feststellung des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit rechtskräftig entschieden worden ist.

§ 10 Tarifeinheit

- (1) Der Marburger Bund hat das Recht, für seine Mitglieder von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages.
- (2) Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178 ff.) vereinbarten die Tarifvertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge) nicht eintreten. Die Universitätsmedizin Mainz verpflichtet sich im Verhältnis zu ver.di, dass in Tarifverträgen mit dem Marburger Bund im Falle einer Kollision i. S. d. § 4a TVG, eine gleichartige Vereinbarung getroffen wird. Die Universitätsmedizin Mainz verpflichtet sich, ver.di darüber zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Die Universitätsmedizin Mainz verpflichtet sich, mit dem Marburger Bund, gleichartige Vereinbarungen zu treffen und diese ver.di zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat frühestens zum 31.12.2018 gekündigt werden.

Mainz, den 13.06.2018

Unterschriften